

STATUTEN



Abgenommen an der Generalversammlung vom 30. Januar 2014



1. NAME, SITZ UND ZIEL

1.1. Name:

Fitness Club Wädenswil

1.2. Sitz:

Wädenswil

1.3. Ziele:

Im Rahmen des Möglichen sich mit viel Humor fit halten, die Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Bestand:

Der Club besteht aus Aktivmitgliedern männlichen Geschlechts, Gönner- und Ehrenmitglieder.

2.2. Aktivmitglied können Personen werden, die das 30. Altersjahr überschritten haben

2.3. Gönnermitglied kann jeder werden

2.4. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Clubvorstands oder eines Mitglieds von der Generalversammlung ernannt.

2.5. Eintritt:

Der Clubvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Beitragsanteil im Eintrittsjahr.

2.6. Austritt:

Der Austritt aus dem Club kann durch schriftliche Mitteilung an den Clubvorstand jeweils per Jahresende erklärt werden. Der Austritt wird erst dann rechtsgültig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind. Mitglieder, welche im Club ein Amt ausüben, haben den Austritt zu begründen.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Sie haben sich in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Clubs zurückzugeben.

2.7. Streichung und Ausschluss:

Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Clubvorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren gestrichen werden. Dem Betroffenen ist die Streichung schriftlich mitzuteilen. Die Streichung kann widerrufen werden.

Der Ausschluss aus dem Club kann auf Antrag des Clubvorstands mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden wenn

- Die Statuten, Reglements und Beschlüsse vorsätzlich missachtet werden
- Die Interessen des Clubs geschädigt werden

Das Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung, an welcher der Ausschlussantrag gestellt wird, mit eingeschriebenem Brief zu informieren. Im Falle eines Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, sich innert 30 Tagen schriftlich zu rechtfertigen.

Gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Sie haben sich in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Clubs zurückzugeben.

3. RECHTE UND PFLICHTEN

3.1. Rechte:

Sämtliche Mitglieder sind vom Tag ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statuarischen Rechte. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung einzureichen.

Gönner haben kein Stimmrecht, können aber an allen Veranstaltungen teilnehmen.

3.2. Pflichten:

Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten und Beschlüsse verpflichtet. Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.

Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Clubbeitrag befreit.

4. ORGANISATION

4.1. Cluborgane

Die Cluborgane sind die Generalversammlung, der Clubvorstand und die Revisoren.

4.2. Amtsdauer

Die Amtsdauer für den Clubvorstand beträgt ein Jahr, für die Revisoren in der Regel zwei Jahre. Wird ein Revisor in den Vorstand gewählt, wird ein Ersatzrevisor bestimmt.

5. GENERALVERSAMMLUNG

5.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

5.2. Aufgaben und Rechte der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende nicht delegierbare Aufgaben bzw. Rechte:

5.2.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

5.2.2. Abnahme des Berichts des Obmannes

5.2.3. Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichts

5.2.4. Festsetzung der Beiträge und der Eintrittsgebühr

5.2.5. Beschlussfassung über Anträge, Erlass von Reglementen und Änderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten

5.3. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich spätestens bis Ende Februar zusammen.

5.4. Ausserordentliche Generalversammlung

Der Clubvorstand oder ein Drittel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

5.5. Einberufung

Die Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

5.6. Traktandenliste

Nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte können an der Generalversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt wird. Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Bei Beschlussfassungen gilt das Relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.7. Anträge

Die Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung dem Clubvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

5.8. Wahlen

Gewählt werden:

- der Obmann
- der Vorturner
- der Kassier
- die übrigen Vorstandsmitglieder
- die Revisoren

6. CLUBVORSTAND

6.1. Zusammensetzung

Der Clubvorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, im Minimum aus Obmann, Vorturner, Kassier und Aktuar.

6.2. Aufgaben und Rechte

Der Clubvorstand vertritt der Club nach aussen; er regelt die Unterschriftenberechtigung. Die Rechte und Pflichten können in Stellenbeschreibungen geregelt werden. Der Clubvorstand erledigt alle Geschäfte des Clubs die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Clubvorstand verfügt über eine zusätzliche Ausgabenkompetenz von 10% der Budgetsumme.

7. RECHNUNGSREVISOREN

7.1. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Rechnungsrevisor für eine zweijährige Amtszeit. Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit die Clubkasse zu prüfen. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

8. FINANZEN

8.1. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Clubs bestehen aus den ordentlichen Beiträgen, Erträge aus den Veranstaltungen, freiwilligen Beiträgen, Zuwendungen, Subventionen und Gönnerbeiträgen.

9. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

9.1. Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten können an einer ordentlichen Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste ist.

9.2. Clubauflösung

Der Club kann seine Auflösung an einer Generalversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

Das Vermögen wird im Falle einer Auflösung an die Aktivmitglieder aufgeteilt. Der Clubvorstand ist für die ordnungsgemässe Übergabe verantwortlich.

9.3. Inkraftsetzung

Die Statutenanpassung wurde von der Generalversammlung vom 30. Januar 2014 genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft.

Der Obmann:

gez. C. Nufer



Der Aktuar:

gez. H. Kaufmann

